genommen, und H. V. Gunner auf die von ei-
nem Hochansehlichen k. k. Oben Landes Gu-
bernio unterm 18ten Novemb. 1771 anhero
erlassenen hohen Normal Verbscheidung sich
berufen hat, kraft welcher sub §vo 4to der
Burgermeister, Pfarrkirchprobst, Stadt-
cassier, Baumeister, auch Proviantmeister
und dergleichen bürgerliche Stadtamtstra-
ger nach Verlauf ihrer 3 Jährigen Amts-
zeit, auch ungeachtet ihrer Abneigung auf
weitere 3 Jahre in ihrem Amt confirmirt,
nach Verlauf aber dieser 3- und respective
6 Jahren ohne ihren willen hiezu nicht mehr
angehalten werden können, auf eine andere
wahle nothwendiger weise ankommen müsse.
Nachdem nun diese neuerlich vorgenommen,
und sohin die gewohnliche Scrutinii zettel aus-
gezählet worden, hat sich befunden, daß
auf Herrn V. Graf. Z. und auf Ehn V. Hepperg
18 vota ausgefallen, folglich dieser letztere
durch mehrheit der Stimmen auf künftige 3 Jahre
zu einem Burgermeister erwählet worden
seye.

Es hat zwar auch dieser hierwider sich äußerst
beschweret, und sothanes Amt anzunehmen
aus verschiedenen vorgestellten Gründen
ihm nicht möglich zu seyn vorgeschützet. da
aber die wahle auch mit gnädiger Erkant-